

## Vorlage an den Landrat

### **Formulierte Gesetzesinitiative «Verbindliche Umsetzung & Berichtspflicht bei Gesetzesaufträgen im Bereich der Planung und des Baus von Strassen»; Rechtsgültigkeit 2026/4556**

vom 3. März 2026

#### **1. Bericht**

##### **1.1. Ausgangslage**

Am 25. September 2025 ist die am 26. Juni 2025 im Amtsblatt publizierte formulierte Gesetzesinitiative «Verbindliche Umsetzung & Berichtspflicht bei Gesetzesaufträgen im Bereich der Planung und des Baus von Strassen» eingereicht worden.

Gestützt auf § 73 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte ([SGS 120; GpR](#)) wurde mit der Verfügung vom 3. Dezember 2025 mit 1'665 gültigen Unterschriften das Zustandekommen der Initiative festgestellt. Die Verfügung der Landeskanzlei wurde im Amtsblatt vom 4. Dezember 2025 publiziert.

Im Sinne von §§ 64 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte ([SGS 120, GpR](#)) ist die Initiative formell gültig zustande gekommen. Der Regierungsrat hat gemäss § 78a GpR dem Landrat eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit der nichtformulierten Initiative zu unterbreiten.

##### **1.2. Wortlaut der Initiative**

Formulierte Gesetzesinitiative «Verbindliche Umsetzung & Berichtspflicht bei Gesetzesaufträgen im Bereich der Planung und des Baus von Strassen»

*Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende formulierte Begehren.*

*Das Strassengesetz (SGS 430) wird wie folgt geändert:*

*§ 43 f (neu) Motion mit Weisungscharakter*

*1 Im Zusammenhang mit den in diesem Abschnitt [Schlussbestimmungen] geregelten konkreten Bauvorhaben kann der Landrat dem Regierungsrat verbindliche Aufträge erteilen.*

### **1.3. Rechtsgültigkeit der Initiative**

Gemäss § 12a der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte ([SGS 102.11; Vo GpR](#)) wurde der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat mit der Abklärung der Rechtsgültigkeit beauftragt. Dieser hat mit Bericht vom 26. Januar 2026 festgestellt, dass die Initiative «Verbindliche Umsetzung & Berichtspflicht bei Gesetzesaufträgen im Bereich der Planung und des Baus von Strassen» die formellen und materiellen Gültigkeitserfordernisse, die an eine formulierte Gesetzesinitiative gestellt werden, erfüllt.

Das Volksbegehren erfüllt die (formellen) Gültigkeitserfordernisse, namentlich die Einheit der Form sowie die Einheit der Materie. Es ist weder unmöglich noch verstösst es gegen Bundesrecht. Es verstösst auch nicht gegen kantonales Verfassungsrecht, da es ein wichtiges Begehren enthält, das in der Gesetzesform erlassen werden kann, selbst wenn das kantonale Verfassungsrecht keine Verwaltungs- oder Planungsinitiative kennt.

Der Bericht des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat bildet einen integrierten Bestandteil der vorliegenden Vorlage.

## **2. Anträge**

### **2.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

Die formulierte Gesetzesinitiative «Verbindliche Umsetzung & Berichtspflicht bei Gesetzesaufträgen im Bereich der Planung und des Baus von Strassen» wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal, 3. März 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

## **3. Anhang**

- Landratsbeschluss
- Bericht des Rechtsdienstes von Regierungsrat und Landrat vom 26. Januar 2026

## **Landratsbeschluss**

### **über die Rechtgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative «Verbindliche Umsetzung & Berichtspflicht bei Gesetzesaufträgen im Bereich der Planung und des Baus von Strassen»**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Die formulierte Gesetzesinitiative «Verbindliche Umsetzung & Berichtspflicht bei Gesetzesaufträgen im Bereich der Planung und des Baus von Strassen» wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: